

Der Fisch im Recht

Gegen das stumme *Leiden*

Der Mensch nutzt Fische auf vielfältige Weise. Sie werden zu Speisezwecken gefischt, als Zierfische in Aquarien gehalten, in Aquakulturen zur Nahrungsmittelproduktion gezüchtet und zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Tierversuchen eingesetzt. Der rechtliche Schutz von Fischen ist jedoch in sämtlichen Bereichen ungenügend und wird dem aktuellen Wissensstand bezüglich ihres Empfindungsvermögens und ihrer kognitiven Fähigkeiten bei Weitem nicht gerecht.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, lic. iur. Andreas Rüttimann

Mit rund sieben Millionen Tieren sind Zierfische die am häufigsten gehaltenen Heimtiere in der Schweiz. Hinzu kommen weitere sieben bis zehn Millionen Fische, die in Aquakulturbetrieben zur Nahrungsproduktion gezüchtet werden. Ausserdem werden jedes Jahr im Rahmen der Berufsfischerei etwa 1700 Tonnen und im Rahmen der Anglerei etwa 300 Tonnen Fisch gefangen und getötet.

FISCHE SIND KOMPLEXE UND EMPFINDUNGSFÄHIGE TIERE

Die aktuelle Forschung vermittelt ein differenziertes Bild vom Fisch, das stark von der gängigen Vorstellung, wonach es sich bei diesem um ein stummes, empfindungsloses Wesen handelt, abweicht. Das Gehirn des Fisches weist bezüglich Aufbau und Funktion Ähnlichkeiten mit jenem von Säugetieren auf. So können Fische anspruchsvolle kognitive Leistungen erbringen. Sie verfügen insbesondere über ein Langzeitgedächtnis, das mit jenem anderer Wirbeltiere vergleichbar ist, sowie über eine gute räumliche Orientierung. Fische sind ausserdem imstande, Werkzeuge zu gebrauchen, und besitzen die Fähigkeit, Artgenossen zu erkennen und deren Rang im Sozialgefüge einzuschätzen. Sie können zudem aus Erfahrungen lernen und dadurch ihr Verhalten anpassen.

Dass Fische auch in der Lage sind, Schmerzen zu empfinden, wird allerdings teilweise noch immer bestritten. Das biologische Hauptargument, das gegen ihre Schmerzfähigkeit sprechen soll, ist die ihnen fehlende Grosshirnrinde. Viele Experten bezweifeln jedoch, dass diese für die bewusste Wahrnehmung von Schmerzen tatsächlich notwendig ist. Aufgrund der neusten wissenschaftlichen Ergebnisse ist denn auch davon auszugehen, dass Fische schmerzfähig sind.

Unbestritten ist demgegenüber, dass es sich bei Fischen um empfindungs- und leidensfähige Tiere handelt. Dementsprechend werden sie auch von der Tierschutzgesetzgebung erfasst. Somit ist es unter anderem verboten, Fischen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten.

UNZUREICHENDE HALTUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER ZIERFISCHHALTUNG

Die Aquaristik ist sehr anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. Die Vielfalt der Fischarten sowie jene ihrer Bedürfnisse, ihres Sozialverhaltens und ihrer Ansprüche an ihre Umwelt sind enorm. Viele Fische haben sich zudem an ganz





Von Rechts wegen existieren zur Haltung von Zierfischen kaum Vorschriften, es liegt daher an den Haltern, sich über die Bedürfnisse ihrer Tiere zu informieren und entsprechende Bedingungen zu schaffen.

bestimmte Umgebungen angepasst und tolerieren in einem Aquarium nur geringe Unterschiede bezüglich Wasserqualität, etwa was Säuregrad, Wasserhärte oder Sauerstoffgehalt anbelangt. All diese Faktoren müssen in der Aquarienhaltung berücksichtigt werden. Ein Aquarium ist also nicht ein blosses Dekorationselement im eigenen Wohnzimmer, sondern bildet vielmehr den Lebensraum der Fische.

Dennoch enthält das Tierschutzrecht nur sehr wenige Bestimmungen über die Haltung von Zierfischen. Gewisse Mindestanforderungen bestehen etwa bezüglich Grösse und Ausstattung der Aquarien. So dürfen diese nicht allseitig direkt einsehbar sein und es ist sicherzustellen, dass den Fischen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiter wird festgehalten, dass die Wasserqualität den Bedürfnissen der Fische anzupassen und der Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere einzuhalten ist. Detaillierte Vorschriften über die Zierfischhaltung enthält die Tierschutzgesetzgebung jedoch nicht. Der grossen Artenvielfalt und den unterschiedlichen Ansprüchen der Tiere an ihre Umwelt wird durch die bestehenden Regelungen in keiner Weise Rechnung getragen. Fischspezifische Bestimmungen in Bezug auf Licht, Lärm oder Sozialkontakte fehlen vollständig. Die Halter von Fischen sollten sich daher gründlich über die Bedürfnisse ihrer Tiere informieren und bei der Ausgestaltung des Aquariums weit über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen.

KAUM REGELUNGEN ZU FISCHZUCHTEN

Seit einigen Jahren ist ein enormes Wachstum der Fischzuchtindustrie, des sogenannten Aquafarmings, zu beobachten. In der Schweiz bestehen heute rund 90 Speisefischzüchter, die jedes Jahr etwa 1200 Tonnen Speisefisch produzieren. Die moderne Aquakultur stellt dabei eine neue Form der Massentierhaltung dar, die dem einzelnen Tier

kaum ein artgerechtes Leben ermöglicht. Dies zeigt sich insbesondere in den hohen Mortalitätsraten ausgewachsener Nutzfische von bis zu 20 Prozent – ein Wert, der bei anderen Nutztieren kaum toleriert würde.

Das Schweizer Tierschutzrecht regelt die Rahmenbedingungen der Fischzucht nur rudimentär. Zwar sind entsprechende Anlagen bewilligungspflichtig. Die konkreten Haltungsverfahren beschränken sich allerdings auf die Besatzdichte, die Wasserqualität und -temperatur und den zulässigen Futterentzug, wobei selbst diese wenigen Regelungen nur für Forellen- und Karpfenartige gelten. Für die Haltung anderer Fische wie beispielsweise Störe bestehen somit überhaupt keine spezifischen Vorschriften. Das geltende Recht bietet Fischen in Aquakulturen somit keinen genügenden Schutz. Diesem Missstand könnte etwa dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass vor jeder Bewilligungserteilung eine individuelle Prüfung des Zuchtbetriebs vorzunehmen wäre, die sich an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der jeweiligen Fischart (beziehungsweise Fischgattung oder -familie) orientiert.

ZAHLREICHE AUSNAHMEN ZU FISCHEREIBESTIMMUNGEN

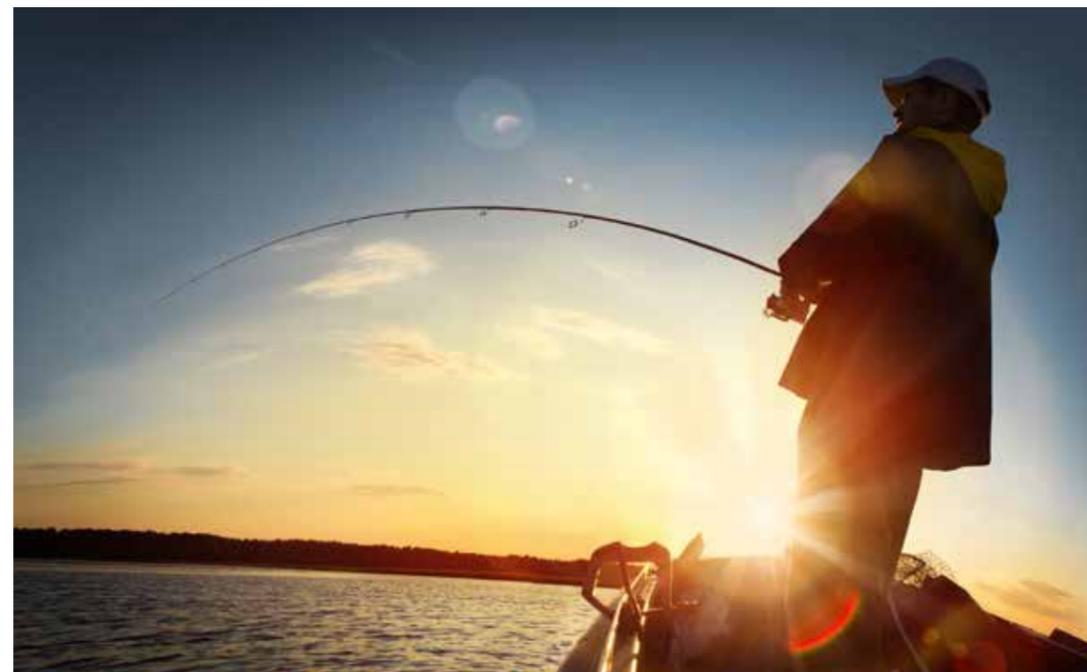
Im Rahmen der Fischerei sind neben zahlreichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch verschiedene tierschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass der Fang von Fischen so schonend wie möglich zu erfolgen hat. Zum Verzehr bestimmte Fische müssen unverzüglich getötet werden. Dabei ist der Fisch zunächst durch einen kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben und danach mittels Kiemenschnitts zu entbluten oder auszunehmen. Ausdrücklich untersagt sind etwa das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (das sogenannte «Catch and Release»), der Einsatz lebender Köderfische und die Verwendung von Angeln mit Widerhaken. Ausserdem bestehen im Zusammenhang mit der Fischerei gewisse Aus-

bildungspflichten. So beispielsweise müssen Hobbyfischer einen sogenannten Sachkundenachweis erbringen.

Allerdings existieren zu diesen Pflichten und Verboten zahlreiche aus Tierschutzsicht äusserst fragwürdige Ausnahmen. So sind die Kantone etwa ermächtigt, sowohl den Einsatz lebender Köderfische als auch die Verwendung von Widerhaken unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Weiter ist für das Fangen und Töten von Fischen nicht zwingend ein Sachkundenachweis erforderlich, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder nur ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer benötigt wird. Diese Regelung führt dazu, dass in den meisten Kantonen auch ohne Ausbildung geangelt werden darf. Es ist davon auszugehen, dass es durch die fehlende Ausbildung vieler Hobbyfischer zu einer hohen Zahl an nicht tierschutzkonformen Fängen und Tötungen kommt.

MANGELHAFTER GESETZESVOLLZUG

Die aktuelle TIR-Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis (abrufbar unter www.tierimrecht.org; Banner «Tierschutzstraffälle») zeigt auf, dass sich die Strafbehörden trotz der hohen Zahl der in der in der Schweiz gehaltenen und gefangenen Fische relativ selten mit an Fischen verübten Tierschutzdelikten befassen. Zudem fallen die ausgesprochenen Strafen auch bei schweren Verstössen meist viel zu milde aus. Es fragt sich, worin die Gründe für diese sehr tiefe Zahl gemeldeter Fischfälle liegen. Ein wesentlicher Faktor ist sicherlich die sehr lückenhafte Regelung des Umgangs mit Fischen. Denn wo kaum konkrete Bestimmungen bestehen, ist auch das Potenzial für strafbares Verhalten entsprechend gross. Hinzu kommt, dass die verankerten Mindeststandards nur schwer kontrollierbar sind. Ausserdem sind die Behörden wie auch die Bevölkerung wohl schlicht zu wenig für die Bedürfnisse der Fische sensibilisiert. Der Fisch wird vielfach noch immer als stummes Tier mit geringen Anforderungen an seine Umwelt wahrgenommen. Es ist deshalb



Grundsätzlich müssen Hobbyfischer in der Schweiz einen Sachkundenachweis erbringen. Jedoch vergeben zahlreiche Kantone zeitlich befristete Patente, etwa Tagespatente, für welche der Angler keine Sachkenntnis nachweisen muss.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

anzunehmen, dass zahlreiche tierschutzrelevante Handlungen an Fischen nicht zur Anzeige gebracht beziehungsweise erst gar nicht bemerkt werden und daher eine hohe Dunkelziffer nicht geahndeter Verstösse besteht.

FAZIT: DAS GELTENDE RECHT BIETET FISCHEN KEINEN ANGEMESSENEN SCHUTZ

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tierschutzgesetzgebung dem Umstand, dass es sich bei Fischen um empfindungs-, leidens- und schmerzfähige Lebewesen handelt, bei Weitem nicht angemessen Rechnung trägt. Detaillierte Vorschriften zum Umgang mit Fischen und die Streichung der zahlreichen Ausnahmebestimmungen zugunsten der Angler und Fischer würden wesentlich zu einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung und der Behörden und damit zu einem verstärkten Schutz der Tiere beitragen. 🐟

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.